

# "STADTWEG" HOCHSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 5

## Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
  - Das Gelände ist als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauVO festgelegt.
  - Es gelten die Vorschriften der BauNutzungsverordnung (BauNVO).
  - In der Anlage dürfen Verkehrsstraßen, Garagen, Carports, Gebäude und Anlagen nur dort errichtet oder betrieben werden, das die Straßen im Einwirkungsbereich der ausgewiesenen Flächen das zulässige Maß der gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzrichtwerte nicht überschreiten.
- Maß der baulichen Nutzung
  - Für das Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 Abs. 1 u. 2 BauNVO im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Die Zahl der Vollgeschosse ist im Plan als Mindest- und Höchstwert festgesetzt. Überschreitungen der in § 17 (1) BauNVO festgelegten Nutzungswerte (Grundflächen- und Geschosflächenzahlen) sind nach § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.
  - Die Verhältnisse der Außenwände benachbarter, angebaute Gebäude dürfen 3,0 m aus funktionalen wie sicherheitstechnischen Gründen nicht überschreiten.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Gemäß § 22 BauNVO wird die Bauweise als offene Bauweise festgelegt.
  - Die Baugrenzen sind mit einem Abstand bis zu 3,0 m zur Grenze des öffentlichen Bereiches und zur Gebietsgrenze festgelegt. Die Festlegung der Baugrenze mit 3,0 m zur Grenze des öffentlichen Bereiches erstreckt sich auf die Baufelder I, II, III, IV. Die Baugrenzenfestlegung auf dem Baufeld IV und V erfolgt auf der Grenze des öffentlichen Bereiches, aus topographischen Gründen.
  - Grundstücksgestaltung
    - Die straßenseitigen und gebietsbegrenzenden Grundstücksstellen sind bis zur Grundstücksgrenze gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind notwendige Grundstückszufahrten.
    - Grundstücksgestaltung der Gebäude - Außenseiten sind parallel oder senkrecht zu den im Plan eingezeichneten Baugrenzen im Anschluß an öffentliche Korridore einzuordnen.
    - Garagen dürfen an Gebäude direkt angebaut werden, wenn sie - zur Nutzung des Gebäudes direkt zugeordnet sind - keine funktionalen Nutzungsbeschränkungen bedrückender Wohnungen aufweisen können.
    - keine nachbarschaftsrechtlichen Belange verletzt werden.
- Verkehrsbindung der Grundstücke
  - Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
  - Jedes Grundstück darf nur eine Ein-/Ausfahrt zur Straßenverkehrsfläche erhalten, wobei ggf. die Ein- und Ausfahrt örtlich getrennt angeordnet werden kann.
  - Bei Straßenbindungen sind im Bereich der Sichtdreiecke die Grundstücksflächen von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche freizuhalten.
  - Stellplätze oder Garagen müssen im Rahmen des Bedarfs für das zugehörige Grundstück errichtet werden.
  - Die Garagenzufahrten sollen mindestens 5,00 m tief sein, damit so ein Stellplatz für ein weiteres Kraftfahrzeug geschaffen wird.
  - Busse, Lastfahrzeuge, Zug- und Hängerfahrzeuge u. a. Großfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in dem Mischgebiet eingestellt werden.
- Gestaltung baulicher Anlagen
  - Die architektonische Gestaltung der Gebäude hat die materielle, strukturelle und formale Typik des Ortes Hochstedt aufzunehmen. Das betrifft Dachformen, Dachneigungen, Außenwände incl. Öffnungsansätze sowie materielle Gestaltungselemente - Putz, Ziegeldeckung, Sockelzone u. a. m.
  - Die Dachform der Gebäude sind in der Regel als Satteldächer und dessen Variationen (z. B. Walddach) mit 30° - 45° Dachneigung zu gestalten.
  - Die Dachformen bei gewerblichen Bauten sind als Flachdächer mit 10% Dachneigung möglich. Bei baulichen Anlagen sind die Dachformen (geneigtes oder Flachdach) denen der vorhandenen Bebauung anzupassen.
  - Entsprechend der Festlegung der Gebäude-Außenseiten parallel oder senkrecht zu den im Bebauungsplan eingezeichneten Baugrenzen ergibt sich auch die Festlegung der Firstrichtung in dieser Art und Weise.
  - Für die zu errichtenden Gebäude sind einheitliche Hartflächeabdeckungen in Anpassung an die Deckung der vorhandenen Ortslage einzusetzen.
  - Einfriedigungen zur Straßenseite hin dürfen nur in einer Höhe erfolgen. Die Höhe der Einfriedigungen ist bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig und soll in leichter und durchsichtiger Form aus nichtmetallischen Materialien erfolgen.
  - Anschlüsse der Wohngebäude an die technische Infrastruktur haben durch unterirdische Verläufe zu erfolgen.
  - Antennenanlagen über 2,0 m Längenausdehnung bzw. > 12,0 m Höhe sowie Parabolspiegel mit mehr als 0,8 m bedürfen der Zustimmung durch die Behörde.
  - Verhältnisse gegen die im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Begründungsfestsetzungen
  - Die Anlage ist als naturhafter landschaftsplanerischer Raum einheitlich zu gestalten und zwar mit den in der Planzone enthaltenen Arten.
  - Unter Berücksichtigung der Sichtdistanz einseitige Bepflanzung der Erschließungsstraßen im Bereich des Parkstreifens zwischen den Stellflächen für Pkw mit Linden.
  - Befestigung der Parkstreifen und Fußwege in farblich abzustimmendem Verbundpflaster als Kontrast zur Fahrbahn und Einordnung von Tiefböden in den Übergangsbereichen.
  - Auf eine Minimierung der vollversiegelten Fläche ist besondere Bedeutung zu legen, d. h. möglichst viele Verkehrsflächen sind in ihrem Oberbau versickerungsfähig auszubilden.
  - Die Grundstücksbegrenzung zu den Planstraßen ist nicht höher als 0,80 m auszubilden, sie muß aufgelockert und durchsichtig sein sowie aus nichtmetallischen Materialien bestehen.
  - Die straßenseitigen und gebietsbegrenzenden Grundstücksstellen sind in einer Tiefe von mindestens 3,0 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind Grundstückszufahrten.
  - Die Baugrenze ist mit max. 3,0 m ab Grundstücksbegrenzung festgelegt.
  - Grundstückszufahrten sind mit Verbundpflaster in Ökoverlegung auszubilden, um eine Minimierung der Bodenversiegelung zu erreichen.
  - Pro 150 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist ein Gehölz zu pflanzen, buschartige Koniferen sind nicht zulässig.
  - Bei der Bepflanzung mit Großgrün ist sich an der standorttheoretischen Vegetation, laut Pflanzenliste, zu orientieren.
  - Die Flächen zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze sind mit standortgerechten Laubbäumen oder hochstämmigen Obstbäumen in einem Abstand von 4,00 m zu bepflanzen. Das betrifft die südlichen Flächen der Baufelder IV und V sowie die südwestlichen Flächen der Baufelder III und V.
  - Dominierende Standorte, z. B. die Kurvenbereiche der Planstraßen, sind mit der Winterlinde auf dem privaten Baugrundstück in der Vorgartenfläche zu bepflanzen.
  - Vorhandene Altpflanze sind nach Möglichkeit zu erhalten.
  - Für sämtliche Pflanzmaßnahmen ist eine mindestens 5-jährige Pflege zu sichern. Ausfälle sind nachzupflanzen.
  - Mit Einreichung des Bauantrages ist die Ausweisung der vollversiegelten Fläche zu verbinden und ein Plan über die Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.
  - Pflanzenliste
 

Artenliste A Baumarten 1. Ordnung  
Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Feldulme, Silberweide, Pappel

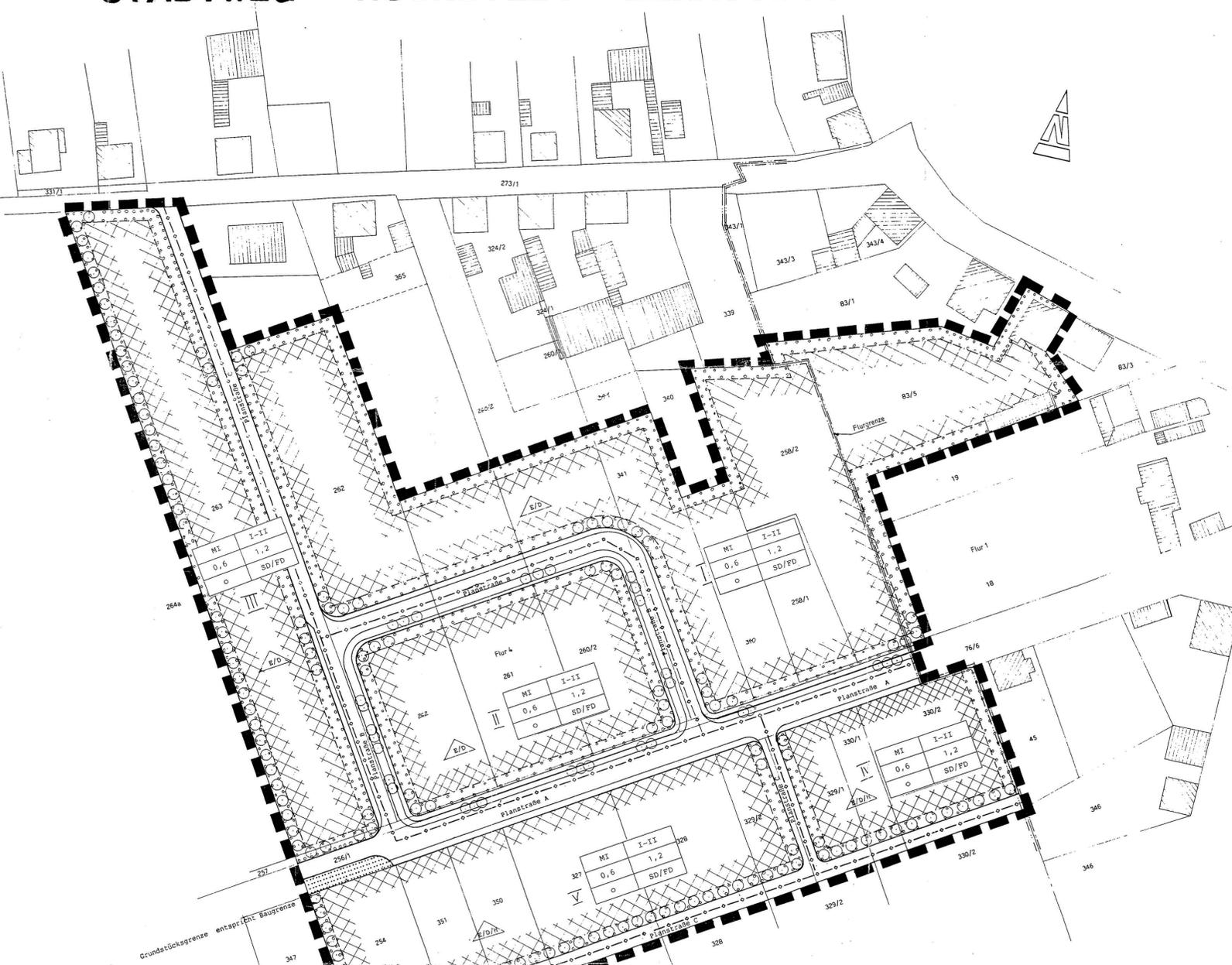
Hinweis:  
Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mind. 4,00 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzt sich die Abstände.

Artenliste B Baumarten 2. Ordnung  
Hainbuche, Feldahorn, Wildkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Eberesche, Hochstämme Obstbäume wie:  
Gartenapfel, Gartenbirne, Südkirsche, Mirabelle, Zwetschge, Sauerkirsche

Hinweis:  
Bei stark wachsenden Strüchern ist ein Abstand von mind. 2,00 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzt sich die Abstände.

Artenliste C Straucharten  
Hartweidel, Hasel, Pfaffenhütchen, Hundrose, Apfelsrose, Schlehe, Traubenkirsche, Weichholzkirsche, Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Salweide, Ohrweide, Aschweide, Korweide, Schneeball.

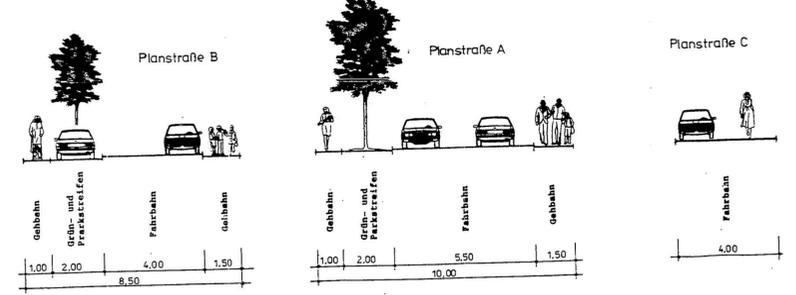
Hinweis:  
Bei stark wachsenden Strüchern ist ein Abstand von mind. 1,00 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verpflanzt sich die Abstände.
  - Die Flächen zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze sind mit einem Gesamtaufwand von mind. 100,- € auszugleichen.



## Übersichtsplan



## Straßenprofile



## Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
  - Mischgebiet (§ 6 BauVO)
- Flächensignatur
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung (Pflanzgebiet) im privaten Bereich
  - Flächen mit Bindung für Bepflanzung (Pflanzgebiet) im öffentlichen Bereich
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Flurgrenze
  - Baufeldgrenze
  - Baugrenze
  - Verkehrsstrasse
  - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung unterirdisch
- Pflanzgebiet für Bäume
  - vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Hebananlagen
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Häusergruppen zulässig
- Nutzungsschablone
 

A	B
C	D
E	F

  - A Nutzungsart
  - B Zahl der Vollgeschosse
  - C Grundflächenzahl
  - D Geschosflächenzahl
  - E GFZ mit Dezimalzahl
  - F Dachform

- Baugesetz (BauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2323) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweigeltgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466 ff.)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insb. §§ 1 bis 21
- Planungsrecht 1990 (PlanfVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 250), insb. die §§ 1 bis 3 sowie §§ 10 bis 13
- Gesetz über die Baubehörden vom 20.07.1990 (GBl. I S. 229) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Baubehörden vom 20.07.1990 (GBl. I S. 230)
- Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 980) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) insbesondere §§ 1, 5, 6
- Gesetz über Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 235)
- Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93
- vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftsplanung vom 08.02.93

Es wird beschleunigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Besitzverhältnissen im öffentlichen Verzeichnis nach dem Stand vom 22.04.1993 übernommen werden.

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB die Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Hiermit auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgenommene Umengung/Grenzziehung werden die Beteiligten gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB anrufen.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung hat am 01.11.93 den Bebauungsplan gem. § 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) den Inhalt des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) entsprechend der Bauangeordneten Änderungen als Satzung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246 (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde - im Auftrage - Az.: 240-4621.20-EFL-600-MI

AUSFERTIGUNG

Die Überzeichnung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Werten des Gemeinde-Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann.

Die Genehmigungsvorgänge der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 05.01.1994 bis 12.01.94 ist am 26.10.94 gem. § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann.

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 01.11.93 wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planerstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

OFFENLEGUNG VOM 01.11.93 BIS 01.11.93

BEKANNTMACHUNG AM 27.01.93

Der Stadt-Gemeinderat hat am 01.11.93 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebau